

FÖRDERUNGSSTIPENDIUM für das Kalenderjahr 2021

der Fakultät für Architektur



Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplom-, Masterarbeit, Dissertation) von Studierenden ordentlicher Studien.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,00 nicht unterschreiten und € 3.600,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Zuerkennung muss laut Studienförderungsgesetz ein Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums bei der*dem zuständigen Studiendekan*in.

A Voraussetzungen gemäß § 66 StudFG sind:

1. Die*der Bewerber*in besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft oder ist im Sinne des § 4 StudFG Österreicher*innen gleichgestellt.
2. Eine Bewerbung der*des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan.
3. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens einer*s habilitierten Universitätsprofessor*in zur Kostenaufstellung und darüber, ob die*der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer*seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
5. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erbringung der formalen Unterlagen, wie in den Punkten A und B angeführt.

B Weiters hat die*der Antragsteller*in vorzulegen:

Das Datenblatt (für Masterstudierende und PhD Studierende)
https://lampx.tugraz.at/~tcvb/ARCH/foerderungsstipendium_de

Die Einreichfristen für 2021 sind im Sommersemester die **KW 21** und im Wintersemester die **KW 42**.
Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat für Architektur.